

Allgemeine Informationen 3.0

Versicherungsbedingungen:

Mit Abschluss des Einzel-Mietvertrages haben Sie, sofern keine Haftungsreduzierung vereinbart wurde, folgenden Versicherungsleistungen zugestimmt:

- Kfz - Haftpflichtversicherung
- Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung in Höhe von 2.000,00 Euro
- Teilkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung in Höhe von 2.000,00 Euro

Bei einem selbstverschuldeten Unfall ist der Nutzer verpflichtet, die Selbstbeteiligung pro Schadenereignis zu übernehmen bzw. Kosten bis zu diesem Betrag auch ohne Inanspruchnahme der Versicherung oder bei Schäden des gegnerischen Fahrzeuges an den Vermieter zu entrichten.

Mit Vertragsabschluss akzeptieren Sie die Bedingungen der jeweiligen Vollkaskoversicherung. Grundsätzlich sind alle Fahrzeuge (mit Ausnahme Marke Volvo) über die AXA Versicherung versichert. Alle Volvo Modelle sind ausnahmslos über die R+V Versicherung versichert.

O. g. Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung genannten Versicherungsbedingungen.

Die Details hierzu finden Sie auf der Übersichtsseite unter dem Punkt:

Carcharter u. Fuhrwerk Plus Langzeit Miete / AXA
Volvo Interimsmobilität / R+V

Schaden-/Pannenfall

Der Mieter bzw. Fahrer ist verpflichtet, jeden Schadenfall (Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstige Schäden) binnen 24h der Fuhrwerk Plus GmbH/Schadenabteilung zu melden sowie die Polizei zu verständigen. Im Falle der telefonischen Unerreichbarkeit ist der Schadenfall an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch bei geringen Beschädigungen des Fahrzeuges und selbst verschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter. Der Mieter muss grundsätzlich die Fuhrwerk Plus GmbH zu jedem Schaden, schriftlich in Form eines Unfallberichtes über alle Einzelheiten des Ereignisses unterrichten, das zur Beschädigung des Fahrzeuges geführt hat. Der Unfallbericht muss Name und Anschrift der Unfallbeteiligten, Zeugen und die amtlichen Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge enthalten. Dem Unfallbericht sind, sofern vorhanden, polizeiliche Dokumente und Aktenzeichen beizufügen. Auch ist es zwingend erforderlich, Bilder des Schadens sowie aller beteiligten Fahrzeuge und/oder beschädigter Sachgegenstände (Poller, Zäune etc.) zu erstellen. Vordrucke für Unfallberichte befinden sich im Fahrzeug oder sind beim Vermieter/ auf der Übersichtseite unter dem Punkt Schadenmeldung erhältlich.

Unabhängig von der Haftung des Mieters ist die Fuhrwerk Plus GmbH berechtigt, die Bearbeitung von Schadensereignissen mit einer Pauschalgebühr i.H.v. 59,50€ inkl. Mehrwertsteuer zu berechnen. Ein höherer Aufwand muss nachgewiesen werden. Alle weiteren Preise sowie Gebühren entnehmen Sie der Gebührentabelle der AGB.

Kontaktdaten

Fuhrwerk Plus Schadenabteilung	0221 / 292896 - 62
Fuhrwerk Plus Zentrale	0221 / 292896 - 0
FAX:	0221 / 292896 - 99
E-Mail:	schaden@fuhrwerkplus.com
Postanschrift:	Siegburger Str. 235W, 50679 Köln
Bürozeiten:	08:00 Uhr - 17:00 Uhr

Sollte das Fahrzeug auf Grund einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrtüchtig sein, so wird sich der Pannenservice im Zuge der Betreuung auch um das Abschleppen zu einem priorisierten Vertrags Händler kümmern. In der Regel umfasst dies in einigen Fällen, je nach Ereignis, auch die Stellung eines Ersatzfahrzeuges.

Wir möchten Sie an dieser Stelle aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass im Rahmen unseres Mietverhältnisses generell kein Anspruch auf einen Ersatzwagen besteht.

Sollte Ihnen dennoch durch den Pannenservice des Herstellers ein Fahrzeug gestellt werden, entscheidet der Hersteller/Händler ob und wie lange Ihnen dieses kostenfrei zur Verfügung steht.

Sollte das Fahrzeug durch einen Unfall oder einen technischen Defekt nicht weiter fahrbereit sein, endet der Mietvertrag gemäß den Vereinbarungen (AGBs). Sollten Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges entstehen, werden diese nicht übernommen.

Sollten Sie außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag – Freitag 07:30 – 17:00) einen Unfall/Panne haben, steht Ihnen im Rahmen des Mobilitätsversprechen des jeweiligen Herstellers, der Pannenservice zur Verfügung.

Inspektionen/Wartung & Verschleiß

Grundsätzlich sind alle Fahrzeuge für die gesamte Dauer der Anmietung in der Herstellergewährleistung.

Da es sich bei dem angemieteten Modell um ein Fahrzeug handelt, welches nach Herstellervorgaben „Longlife-Serviceintervall“ hat, sind Inspektionen sowie sonstige Wartungsarbeiten im Rahmen der freigegebenen Kilometeraufleistung nicht zu erwarten.

Sollte jedoch durch die Überschreitung dieser Kilometeraufleistung oder unverhältnismäßiger Nutzung (bei Bedarfsorientierten Wartungsintervall) Servicebedarf entstehen, so ist der Mieter verpflichtet, die vorgeschriebenen Wartungsdienste (je nach Fahrzeugtyp aus Serviceintervallanzeige und/oder Kundendienstcheckheft ersichtlich) nach seiner Wahl von einem autorisierten Servicepartner der entsprechenden Fahrzeugmarke ausführen zu lassen.

Die Durchführung hat sich der Mieter im Kundendienstcheckheft bestätigen zu lassen. Eventuell fällige und nicht durchgeführte bzw. nicht ordnungsgemäß durchgeführte oder nicht bestätigte Inspektionen und/oder Wartungen werden in vollem Umfang berechnet. Es gelten die vorgeschriebenen Garantiebedingungen der jeweiligen Hersteller.

Der Mieter trägt darüber hinaus die allgemeinen Betriebsmittel (Benzin, Motoröl, Kühlmittel, AdBlue) sowie Reparaturkosten außerhalb der Herstellergewährleistung, die auf die Nutzung zurückzuführen sind.

Für Reparaturen jeglicher Art gilt: Diese werden ausschließlich durch die Fuhrwerk Plus GmbH in Absprache mit der Choice GmbH (Fahrzeughalter) beauftragt bzw. freigegeben. Die Reparatur von Unfallschäden wird ausschließlich von der Choice GmbH sowie der Fuhrwerk Plus als Tochterunternehmen in Auftrag gegeben. Eine Reparatur von Unfallschäden in eigener Regie ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird dem Mieter eine Schadenersatzforderung in Höhe von EUR 2000,00 pro Schadenfall angelastet. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme durch den Mieter gem. Ziffer 8.1 der AGB bleibt hiervon unberührt.

Fahrzeugrücknahme

Der Mietvertrag endet mit Ablauf der Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug mit allem Zubehör, sämtlichen Schlüsseln und überlassenen Fahrzeugpapieren spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ordnungsgemäß und vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen vollgetankt in dem

Zustand zurückzugeben, in dem es übernommen wurde (Innen & Außen gereinigt). Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen kann die Rückgabe nur während der Öffnungszeiten des Vermieters oder der bevollmächtigten Rückgabestelle und nur an den Vermieter bzw. dessen Bevollmächtigten erfolgen. Bei Fahrzeugzustellungen gilt grundsätzlich die Auslieferungsanschrift gleich auch Rückgabeort. Sollte der Rückgabeort vom Zustellort abweichen, so muss dies mit dem Vermieter schriftlich vor Abgabe abgeklärt werden.

Bei Rückgabe am Standort Köln wird ein gemeinsames Protokoll (Check-In-Report) gefertigt, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist und in welchen Schäden/Beanstandungen aufgenommen werden. Die Bewertung darüber, was eine Beanstandung und was ein Schaden ist, erfolgt auf Basis des jeweils gültigen Schadenkataloges. Das Protokoll wird von beiden Parteien für verbindlich erklärt. Wir empfehlen jedoch jedem Mieter eigene Bilder des Fahrzeuges zu erstellen (Innen & Außen).

Wird das Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten des Vermieters oder nicht an dem vereinbarten Ort (Anlieferadresse bei Übergabe) zurückgegeben, so verlängert sich – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – der Mietvertrag bis zum Zeitpunkt der Wiedereröffnung der Rückgabestation bzw. bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vermieter das Fahrzeug nebst Fahrzeugschlüssel wieder in unmittelbarem Besitz hat. Der Mieter trägt das Risiko für Fahrzeugbeschädigungen während dieser Zeit.

Sollte das Fahrzeug durch einen beauftragten Überführungsdienstleister entgegengenommen bzw. abgeholt werden, so wird dieser den Zustand des Fahrzeuges vor Ort sichten und eine Dokumentation erstellen.

Die Dokumentation der Schäden dient nur zur Protokollierung grober, offensichtlicher Mängel und ersetzt kein Protokoll eines Sachverständigen nach DIN EN 17024. Die Grundlage der Abrechnung von Schäden und technischen Mängeln bildet die kurzfristig im Nachhinein zu erstellende Sachverständigenbewertung unter Berücksichtigung des geltenden Schadenkataloges.

Das Fahrzeug wird unmittelbar vor Rückgabe bzw. spätestens kurz nach der Rückgabe (Volvo) durch einen unabhängigen Gutachter besichtigt. Die Bewertung der Schäden erfolgt auf Basis des einheitlichen aktuell gültigen Schadenkataloges der Choice GmbH.